

Satzung für den Förderverein zur Verbesserung der psychosozialen und sozialpsychiatrischen Versorgung im Landkreis Aichach-Friedberg

Inhaltsverzeichnis

- [§1 Name und Sitz](#)
- [§2 Zweck des Vereins](#)
- [§3 Gemeinnützigkeit, Aufwandsentschädigung, Ehrenamts pauschale und Sachzuwendung](#)
- [§4 Mitgliedschaft](#)
- [§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)
- [§6 Organe des Vereins](#)
- [§7 Mitgliederversammlung](#)
- [§8 Einberufung der Mitgliederversammlung](#)
- [§9 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung](#)
- [§10 Fachbeirat und Leiter von Selbsthilfegruppen](#)
- [§11 Vorstand](#)
- [§12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes](#)
- [§13 Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes](#)
- [§14 Befugnisse des Vorsitzenden](#)
- [§15 Niederschriften](#)
- [§16 Finanzierung](#)
- [§17 Mitgliedsbeiträge](#)
- [§18 Auflösung des Vereins](#)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen, „männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein zur Verbesserung der psychosozialen und sozialpsychiatrischen Versorgung Kennen und Verstehen e.V. im Landkreis Aichach-Friedberg.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Aichach.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen, sowie ihre Inklusion (Integration) in die Gesellschaft. Dazu gehört auch die Prävention.
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Zielvorstellungen erreicht werden:
 - a) Förderung des Erfahrungsaustausches der Vereinsmitglieder untereinander durch regelmäßige Veranstaltungen.
 - b) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Belange von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen.
 - c) Verbesserung der therapeutischen und medizinischen Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen.
 - d) Schaffung dezentraler ambulanter und stationärer Hilfen, z.B. einer Tagesklinik.
 - e) Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Angehörige und Interessierte. Unterstützung und Förderung von Selbsthilfegruppen aus diesem Bereich.
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen, sowie Behörden und sonstiger Institutionen ähnlicher Zielsetzung.

§3 Gemeinnützigkeit, Aufwandsentschädigung, Ehrenamtspauschale und Sachzuwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.
- (4)
 - a) Aufwandsentschädigung
Der Verein kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewähren. Über die Art und Höhe entscheidet der Vorstand.
 - b) Ehrenamtspauschale
Der Verein kann eine Ehrenamtspauschale für die Leitung von Selbsthilfegruppen gewähren. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
 - c) Sachzuwendungen
Der Verein kann Sachzuwendungen zu besonderen Anlässen gewähren. Über die Art und Höhe der Zuwendung entscheidet der Vorstand.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich für die Verwirklichung der in §2 genannten Zwecke und Ziele einsetzen wird.
- (2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder Gesellschaften, die den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützen wollen, können förderndes Mitglied werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird wirksam, sobald dem Antragsteller die entsprechende Mitteilung des Vorstandes zugeht.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod.
 - b) Austritt, der schriftlich -zu Händen des Vorstandes- zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden muss.
 - c) Ausschluss, welcher von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied die Gelegenheit einzuräumen sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
 - d) Nichtentrichtung des Mitgliedbeitrages, sofern die vom Vorstand im Mahnschreiben gesetzte Frist von 4 Wochen nach Zugang abgelaufen ist.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Möglichkeit Anträge zu stellen, das Stimmrecht hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Vereinsangelegenheiten nur persönlich auszuüben und zu den Vereinsämtern gewählt zu werden, haben nur die ordentlichen Mitglieder. In eigenen Angelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt. *Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.*
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins wahrzunehmen und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den Vertretern der fördernden Mitglieder.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung entscheiden über alle grundsätzlichen Fragen. Sie sind insbesondere zuständig für:
- a) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren.
 - b) Die Entgegennahme des jährlichen, mündlichen Geschäftsberichts.
 - c) Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.
 - d) einer Budgetfestlegung für den Vorstand (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2), das über den in § 3 Abs. 4 genannten Regelungen hinausgeht.
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - f) Den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
 - g) Den Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung über die Tätigkeit des Vorstandes.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden in Textform einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorsitzenden schriftlich beantragt. Im Falle des Satzes 2 darf die Frist zwischen dem Eingang des Antrags und dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung 21 Tage nicht überschreiten.

§9 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist.
- (3) In der Mitgliederversammlung werden die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände behandelt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Auch über diese ergänzten Tagesordnungspunkte kann wirksam abgestimmt werden.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit (mehr als 50%) der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden ordentlichen Mitglieder sind sie geheim vorzunehmen.
Wahlen werden geheim vorgenommen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, können sie auch per Akklamation durchgeführt werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Satzungsänderungen, der Vereinszweck und die Auflösung des Vereins können mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Abweichend von der Kompetenz der Änderung durch die Mitgliederversammlung kann bei Änderungswunsch durch das Registergericht dies durch den Vorstand beschlossen und anschließend bekanntgegeben werden.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur beschlossen werden, wenn sie auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung standen. Der Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn der Text der vorgeschlagenen Änderung zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern zugeleitet wurde.

§10 Fachbeirat und Leiter von Selbsthilfegruppen

- (1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes kann ein Fachbeirat gebildet werden. Dieser wird vom Vorstand für die Dauer einer Wahlperiode berufen; es können natürliche Personen und Vertreter fachlicher Einrichtungen berufen werden.
- (2) Die Fachbeiräte werden zu den Vorstandssitzungen geladen und haben dort Rederecht. Sie üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.
- (3) Die Selbsthilfegruppenleiter werden zu den Vorstandssitzungen geladen und haben Rederecht. Sie üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.

§11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören bis zu 9 Mitglieder an. Er besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
bis zu 4 Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit (mehr als 50%) auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (3) Endet das Amt des Vorstandes durch Ablauf der Drei-Jahres-Frist, so bleibt der Vorstand so lange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Scheidet ein einzelnes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann ein neues Mitglied des Vorstandes durch den Vorstand für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.

§12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat. Ein Budget, außerhalb der Regelungen in § 3 Abs. 4, über das -im Rahmen des Vereinszwecks- der Vorstand bzw. der Vorsitzende verfügen kann, legt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser kann an allen Sitzungen der Vereinsorgane beratend teilnehmen, soweit er nicht ohnehin der Vorstandschaft angehört.

§13 Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Für die Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes gelten die Vorschriften der §§ 5 Abs. 2 Satz 2, §§ 8 und 9 entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe, der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

§14 Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorsitzende kann über ein Budget im Rahmen des § 12 Abs. 1 Satz 2 verfügen.

§15 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Zusammenkunft, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (3) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse müssen im Protokoll stehen.
- (4) Die Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes werden in der folgenden Sitzung vom Vorstand genehmigt

§16 Finanzierung

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und - soweit erreichbar- durch Spenden und Zuschüsse aufgebracht.

§17 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils fest.
- (2) Die Beiträge werden jährlich erhoben und sind jeweils zum 1. Juli des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (3) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag stunden oder teilweise erlassen.

§18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen auf den Landkreis Aichach-Friedberg über, der es für soziale Zwecke, insbesondere in der psychosozialen bzw. sozialpsychiatrischen Versorgung, zu verwenden hat.